

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2004/2005 – Ausgegeben am 10.03.2005 – 20. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

108. Qualitätssicherung (§ 19 Abs. 2 Z 3 Universitätsgesetz 2002)

CURRICULA

109. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Astronomie

110. Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium an der geistes- und kulturwissenschaftlichen Fakultät, Unterrichtsfach „Deutsch“

111. Änderung des Studienplans für das Magisterstudium Erdwissenschaften

112. Änderung des Studienplans für das Magisterstudium Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft

113. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium Germanistik

114. Änderung des Studienplans für die Magisterstudien der Informatik

115. Änderung des Studienplans für das Magisterstudium Informatikmanagement

116. Änderung des Studienplans für das Magisterstudium Japanologie

117. Änderung des Studienplans für das Magisterstudium Judaistik

118. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Katholische Fachtheologie“

119. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung „Katholische Religionspädagogik“

120. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung „Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion“

121. Änderung des Studienplans für das Magisterstudium Publizistik

122. Änderung des Studienplans für das Magisterstudium Sinologie

123. Änderung des Studienplanes für das Bakkalaureats- und das Magister-/Magistrastudium Soziologie (geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung)

124. Änderung des Studienplans für das Magisterstudium Wirtschaftsinformatik

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

125. Einrichtung eines Universitätslehrganges „Sportphysiotherapie“

126. Verordnung über den Ersatz von Umstiegskolloquien in den Studienrichtungen „Betriebswirtschaft“ und „Internationale Betriebswirtschaft“

127. Freie Wahlfächer-Modul "Deutsch als Fremdsprache" (24 SSt.)

128. Freie Wahlfächer aus dem Bereich Deutsche Philologie

WAHLEN

129. Ergebnis der Wahl eines Vorsitzenden in der Habilitationskommission Dr. Jesús Crespo-Cuaresma

130. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Michael Kiehn

131. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Josef Greimler

132. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Mag.Dr. Hermann Voglmayr

133. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Mag. Dr. Oliver Hayden

SATZUNG

108. Qualitätssicherung (§ 19 Abs. 2 Z 3 Universitätsgesetz 2002)

Der Senat hat in den Sitzungen am 27. Jänner 2005 und am 3. März 2005 auf Vorschlag des Rektorates einstimmig den Satzungsteil „Qualitätssicherung (§ 19 Abs. 2 Z 3 Universitätsgesetz 2002) in der nachstehenden Fassung beschlossen:

Grundsätze

§ 1. Die Universität Wien baut gem. § 14 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 ein Qualitätssicherungssystem auf. Es gelten folgende Grundsätze:

1. Die Qualitätssicherung betrifft alle Einrichtungen, Aufgaben und Tätigkeiten der Universität Wien, insbesondere in den Bereichen Forschung, Lehre und Verwaltung.
2. Die Qualitätssicherung berücksichtigt die Spezifika der an der Universität Wien vertretenen Fächer, Aufgaben und Tätigkeiten.
3. Verwandte Tätigkeitsbereiche sind in der Regel gemeinsam zu evaluieren. Thematische Evaluierungen sind verstärkt durchzuführen.
4. Die Universität Wien betreibt Qualitätssicherung nach internationalen Standards; dies inkludiert die Einbindung eines internationalen Scientific Evaluation Board (§ 19 Abs. 3 Organisationsplan).
5. „Vergleichende“ Evaluierungen im Verbund mit anderen Universitäten im In- und Ausland sollen verstärkt erfolgen.
6. Den Fakultäten sowie der Universität insgesamt dienen die gegebenenfalls eingerichteten wissenschaftlichen Beiräte (Scientific Advisory Boards) als beratende Institutionen für den Prozess der Qualitätssicherung.
7. Die Ergebnisse der Evaluierungen sind nach Stellungnahme der Betroffenen und vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen zu publizieren.
8. Die Universität Wien orientiert sich bei der Durchführung von Evaluierungen an den jeweils aktuellen Standards europäischer Evaluationsagenturen.

Aufgabe und Ziel der Qualitätssicherung an der Universität Wien

§ 2. (1) Die Aufgabe der Qualitätssicherung ist die Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen über die universitäre Leistung in den Bereichen Forschung, Lehre und Verwaltung. Diese Information dient primär zur Unterstützung von organisatorischen und inhaltlichen Verbesserungen an der Universität.

(2) Das System der Qualitätssicherung soll zur Erreichung der Entwicklungsziele der Universität Wien dienen.

Evaluierungsplan

§ 3. (1) Bis spätestens Dezember jeden Jahres informiert das Rektorat den Senat über den Evaluierungsplan des darauf folgenden Jahres sowie über die im fünf- bzw. siebenjährigen Zyklus geplanten Evaluierungen.

(2) Der Evaluierungsplan ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundzumachen.

Evaluierungszyklus

§ 4. (1) Alle wissenschaftlichen Organisationseinheiten und damit die Leistungen des wissenschaftlichen Universitätspersonals sind regelmäßig, jedenfalls alle fünf Jahre zu evaluieren.

(2) Alle Dienstleistungseinrichtungen und die anderen administrativen Einheiten sind regelmäßig, jedenfalls alle sieben Jahre zu evaluieren.

(3) Im begründeten Anlassfall, z. B. auf Anregung des Senats, der Leiterin oder des Leiters einer Organisationseinheit oder einer Subeinheit oder auf Anregung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einer Fakultäts-, Zentrums- oder Studienkonferenz, kann das Rektorat Evaluierungen auch außerhalb des Evaluierungsplans durchführen.

Evaluatorinnen und Evaluatoren

§ 5. (1) Die Evaluation der wissenschaftlichen Organisationseinheiten ist von entsprechend ausgewiesenen Persönlichkeiten, in der Regel aus dem Ausland, durchzuführen, die in keiner Weise befangen sind, ein objektives Urteil zu fällen.

(2) Die Zahl der Evaluatorinnen und Evaluatoren je evaluierter Einheit ist nach Maßgabe der Erfordernisse (Heterogenität der wissenschaftlichen Bereiche, Größe der zu evaluierenden Einheit) und der Sparsamkeit nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der zu evaluierenden Einheiten festzulegen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der zu evaluierenden Einheit hat das Recht, geeignete Personen als Evaluatorinnen und Evaluatoren vorzuschlagen. Die Bestellung der Evaluatorinnen und Evaluatoren erfolgt durch die unabhängige fachliche Leiterin oder den unabhängigen fachlichen Leiter der besonderen Einrichtung für Qualitätssicherung, wobei sie oder er nicht an die Vorschläge der Leiterin oder des Leiters der zu evaluierenden Einheit gebunden ist.

Prozessablauf und Organisation der Evaluierung

§ 6. (1) Mit der organisatorischen Durchführung der Evaluierungen wird die Besondere Einrichtung für Qualitätssicherung betraut. Durchführungen von Evaluationen haben in Kooperation mit der zu evaluierenden Einheit zu erfolgen.

(2) Die zu evaluierende Einheit erstellt unter Verwendung von quantitativen und qualitativen Daten einen Selbstevaluierungsbericht, der als Grundlage den Evaluatorinnen und Evaluatoren übermittelt wird. Diese erstellen auf Grund dieses Berichts und in der Regel nach einer Begehung ihren Bericht, der jedenfalls eine Beurteilung über und Empfehlungen an die evaluierte Einheit und das Rektorat enthält.

(3) Die evaluierte Einheit hat das Recht, zu diesem Bericht Stellung zu nehmen, ebenso haben die Evaluatorinnen und Evaluatoren das Recht, auf diese Stellungnahme zu antworten.

- (4) Die für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen sind von allen zuständigen Einheiten der Universität Wien bereitzustellen.
- (5) Die Berichte sind den zuständigen Dienstvorgesetzten vorzulegen.

Evaluierungskriterien

§ 7. (1) Bei der Beurteilung des wissenschaftlichen Universitätspersonals sind alle Leistungen in Lehre, Forschung und Verwaltung sowie alle sonstigen im Interesse der Universität gelegenen Tätigkeiten zu berücksichtigen.

(2) Für die Evaluierung der Leistungen im Bereich der Forschung sind die Spezifika der Fächer zu berücksichtigen. Es sind insbesondere Kriterien zu verwenden, die das Ausmaß an Forschungsaktivitäten, den Forschungsoutput sowie den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Impact messen. Die Universität Wien orientiert sich dabei an den jeweils aktuellen Standards europäischer Evaluationsagenturen.

(3) Bei der Evaluierung der Leistungen im Bereich der Lehre sind insbesondere die erworbenen Kompetenzen (learning outcomes), die Lehrbelastung, die Lehrorganisation und die Lehrveranstaltungsbeurteilung durch die Studierenden zu berücksichtigen.

(4) Bei der Evaluation von Organisationseinheiten (Fakultäten, Zentren) und Subeinheiten sind insbesondere der Informationsfluss, die Entscheidungsabläufe, die Nachwuchsförderung, die Gleichstellung von Frauen und Männern, der Mitteleinsatz und der Beitrag zur Darstellung der Universität in der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

Veröffentlichung der Ergebnisse

§ 8. (1) Die Ergebnisse der Evaluierung sind, unter Beachtung von Abs. 2, in geeigneter Form (aggregiert) zu veröffentlichen.

(2) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse ist auf alle Fälle darauf zu achten, dass die Rechte der in die Evaluierung einbezogenen Personen gewahrt bleiben.

(3) Personenbezogene Ergebnisse der Evaluierung sind an die zuständigen Universitätsorgane weiter zu leiten.

(4) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der evaluierten Einheit sind die Berichte der Evaluierung zur Verfügung zu stellen.

20. Stück – Ausgegeben am 10.03.2005 – Nr. 108-109

Umsetzung der Ergebnisse

§ 9. (1) Die Ergebnisse der Evaluierungen bilden eine Grundlage für Entscheidungen der Universitätsorgane, insbesondere für die Zielvereinbarungen und für die Entwicklungsplanung.

(2) Im Rahmen der Verhandlungen über die Zielvereinbarung zwischen den wissenschaftlichen Organisationseinheiten und dem Rektorat hat die Leiterin oder der Leiter der wissenschaftlichen Organisationseinheit einen Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen der Evaluatorinnen und Evaluatoren zu legen.

(3) Die Ergebnisse der Evaluierungen sind bei den individuellen Zielvereinbarungen zwischen den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten und dem wissenschaftlichen Universitätspersonal zu berücksichtigen.

In-Kraft-Treten

§ 10. Diese Verordnung tritt mit 1. März 2005 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z

CURRICULA

109. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Astronomie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 3. März 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Februar 2005 auf Änderung des Studienplans für das Magisterstudium „Astronomie“ (erschieden am 21.06.2004 im Mitteilungsblatt Universitätsgesetz 2002 der Universität Wien, Stück 36., Nummer 235, in der Fassung Mitteilungsblatt Universitätsgesetz 2002 vom 22.12.2004, 10. Stück, Nr. 49) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

§7 Prüfungsordnung

Es wird folgender § 7.3 angefügt:

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Magisterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

Im Namen des Senates:
Der stv. Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

110. Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium an der geistes- und kulturwissenschaftlichen Fakultät, Unterrichtsfach „Deutsch“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 3. März 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Februar 2005 auf Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium an der geistes- und kulturwissenschaftlichen Fakultät, Unterrichtsfach „Deutsch“ (erschieden am 26. 06. 2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXII, Nummer 321, Punkt 7, in der Fassung UOG 93 Mitteilungsblatt vom 06.12.2002, X. Stück, Nr. 70) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

7.6 Zulassungsbestimmungen für Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsprüfung für das Unterrichtsfach *Deutsch* an Pädagogischen Akademien/Hochschulen

Der zweite Satz der Zulassungsbestimmungen für die Absolventinnen und Absolventen der Lehramts-Prüfung für das Unterrichtsfach Deutsch an Pädagogischen Akademien/Hochschulen wird durch folgende Formulierung ergänzt:

„..., wodurch sie erst die Berechtigung zum Besuch der Seminare in den Prüfungsfächern ältere deutsche Literatur, neuere deutsche Literatur, germanistische Sprachwissenschaft, bzw. Deutsch als Fremdsprache erlangen.“

Im Namen des Senates:

Der stv. Vorsitzende der Curricularkommission:

H r a c h o v e c

111. Änderung des Studienplans für das Magisterstudium Erdwissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 3. März 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Februar 2005 auf Änderung des Studienplans für das Magisterstudium „Erdwissenschaften“ (erschieden am 24.06.2003 UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVII., Nummer 241, in der Fassung Mitteilungsblatt Universitätsgesetz 2002 vom 22.12.2004, 10. Stück, Nr. 48) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1.

3.2 Das Magisterstudium Erdwissenschaften

Der Punkt 3.2.1 – neu – lautet:

- (1) Die Zulassung zum Magisterstudium Erdwissenschaften setzt den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums Erdwissenschaften bzw. den Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule voraus.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Verlauf des Magisterstudiums im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden.

2.

§6 Prüfungsordnung und Zuteilung der ECTS-Punkte

Der Punkt 6.3 – neu – lautet:

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Magisterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

Der ehemalige Punkt 6.3 wird zum Punkt 6.4

Im Namen des Senates:

Der stv. Vorsitzende der Curricularkommission:

H r a c h o v e c

112. Änderung des Studienplans für das Magisterstudium Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 3. März 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Februar 2005 auf Änderung des Studienplans für das Magisterstudium „Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft“ (erschieden am 26.06.2003 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVIII., Nummer 257) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

§ 4 Zulassung zum Studium

§ 4 - neu lautet:

- (1) Die Zulassung zum Magisterstudium Finno-Ugristik setzt den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums Hungarologie oder Fennistik bzw. den Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule voraus.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Verlauf des Magisterstudiums im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden.

§ 10 Magisterprüfung

Dem § 10 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Magisterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

Im Namen des Senates:

Der stv. Vorsitzende der Curricularkommission:

H r a c h o v e c

113. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium Germanistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 3. März 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Februar 2005 auf Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Germanistik (erschieden am 14. 06. 2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVII, Nummer 273, in der Fassung UOG 93 Mitteilungsblatt vom 08.10.2002, II. Stück, Nr. 4) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

2.5.1 Prüfungsfächer

Der Satz „Zum Seminarbesuch berechtigt das Zeugnis über die erste Diplomprüfung aus dem Diplomstudium Deutsche Philologie oder (im Rahmen der freien Wahlfächer) ein Zeugnis über die erste Diplomprüfung aus einem human- oder kulturwissenschaftlichen Studium.“

wird ersetzt durch

„Studierende geistes- und kulturwissenschaftlicher Studienrichtungen können nach Abschluss des ersten Studienabschnittes ihrer Studienrichtung in ein Seminar aufgenommen werden. Studierende anderer Studienrichtungen haben zusätzlich davor das zugehörige Proseminar des jeweiligen Prüfungsfaches (ältere oder neuere deutsche Literatur, Germanistische Sprachwissenschaft / Deutsch als Fremdsprache) zu absolvieren.“

Im Namen des Senates:

Der stv. Vorsitzende der Curricularkommission:

H r a c h o v e c

114. Änderung des Studienplans für die Magisterstudien der Informatik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 3. März 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Februar 2005 auf Änderung des Studienplans für das Magisterstudium der „Informatik“ (erschienen am 28.06.2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXIV., Nummer 333, in der Fassung UOG 93 Mitteilungsblatt vom 30.06.2003, XXX. Stück, Nr. 282) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1.

7 Allgemeine Regelungen

Der Punkt 7.1 – neu – lautet:

7.1 Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einem Magisterstudium der Informatik setzt den Abschluss eines Bakkalaureatsstudiums des Informatik bzw. den Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule voraus.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Verlauf des Magisterstudiums im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden.

2.

Die Punkte ehemaligen Punkte 7.1 – 7.3 werden zu 7.2 – 7.4

3. Prüfungsordnung

Dem Punkt 7.4 (neu) wird folgender Absatz hinzugefügt:

Anerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Magisterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

Im Namen des Senates:

Der stv. Vorsitzende der Curricularkommission:

H r a c h o v e c

115. Änderung des Studienplans für das Magisterstudium Informatikmanagement

Der Senat hat in seiner Sitzung am 3. März 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Februar 2005 auf Änderung des Studienplans für das Magisterstudium „Informatikmanagement“ (erschieden am 28.09.2001 im UOG 93 Mitteilungsblatt XXXIV. Stück, Nr. 455, in der Fassung UOG 93 Mitteilungsblatt vom 30.06.2003, XXX. Stück, Nummer 283) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. § 3 – neu – lautet:

§ 3 Dauer der Studien und Zulassung

- (1) Das Bakkalaureatsstudium Informatikmanagement 6 Semester und umfasst inklusive der freien Wahlfächer im Ausmaß von 13 Semesterstunden 105 Semesterstunden. Das Magisterstudium Informatikmanagement Dauert 2 Semester und umfasst 20 Semesterstunden, davon 2 Semesterstunden an freien Wahlfächern.
- (2) Die Zulassung zum Magisterstudium Informatikmanagement setzt den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums Informatikmanagement bzw. den Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule voraus.
- (3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Verlauf des Magisterstudiums im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden.

2. § 6 Prüfungsordnung

Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Magisterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

Im Namen des Senates:
Der stv. Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

116. Änderung des Studienplans für das Magisterstudium Japanologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 3. März 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Februar 2005 auf Änderung des Studienplans für das Magisterstudium „Japanologie“ (erschieden am 26.06.2003 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVIII., Nummer 258, in der Fassung Mitteilungsblatt Universitätsgesetz 2002 vom 21.04.2004, 16. Stück, Nr. 99) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. § 6 Abs. 2 wird zu Abs. 3

Der neue Abs. 2 lautet:

(a) Die Zulassung zum Magisterstudium Japanologie setzt den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums Japanologie bzw. den Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule voraus.

(b) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Verlauf des Magisterstudiums im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden.

2. § 6 Abs 2 (alt)

Der Satz „Als Zulassungsvoraussetzung gelten ein Bakkalaureatsabschluss in Japanologie oder der Nachweis gleichwertiger Leistungen“ entfällt.

3. § 7 Prüfungsordnung

Abs. 14 – neu – lautet:

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Magisterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

Der ehemalige Abs. 14 wird zum Abs. 15.

Im Namen des Senates:

Der stv. Vorsitzende der Curricularkommission:

H r a c h o v e c

117. Änderung des Studienplans für das Magisterstudium Judaistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 3. März 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Februar 2005 auf Änderung des Studienplans für das Magisterstudium „Judaistik“ (erschieden am 26.06.2003 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVIII., Nummer 256) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. § 4.- neu – lautet:

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Magisterstudium Judaistik setzt den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums Judaistik bzw. den Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule voraus.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Verlauf des Magisterstudiums im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden.

2. Dem § 7 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Magisterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

Im Namen des Senates:
Der stv. Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

118. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Katholische Fachtheologie“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 3. März 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Februar 2005 auf Änderung des Studienplans für die Studienrichtung „Katholische Fachtheologie“ (erschieden am 19. 06. 2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXIX, Nummer 294) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

20. Stück – Ausgegeben am 10.03.2005 – Nr. 118-119

§ 7 Prüfungsordnung

1. Dem § 7 Abs. 1 Z 4 wird folgende Z 5 angehängt:

„Sämtliche in § 5 genannten Lehrveranstaltungsprüfungen können auch als Fachprüfungen abgelegt werden.“

2. Dem § 7 Abs. 2 Z 8 wird folgende Z 9 angehängt:

„Sämtliche in § 5 genannten Lehrveranstaltungsprüfungen können auch als Fachprüfungen abgelegt werden.“

Im Namen des Senates:
Der stv. Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

119. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung „Katholische Religionspädagogik“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 3. März 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Februar 2005 auf Änderung des Studienplans für die Studienrichtung „Katholische Religionspädagogik“ (erschieden am 19. 06. 2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXIX, Nummer 295) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

§ 7 Prüfungsordnung

1. Dem § 7 Abs. 1 Z 4 wird folgende Z 5 angehängt:

„Sämtliche in § 5 genannten Lehrveranstaltungsprüfungen können auch als Fachprüfungen abgelegt werden.“

2. Dem § 7 Abs. 2 Z 8 wird folgende Z 9 angehängt:

„Sämtliche in § 5 genannten Lehrveranstaltungsprüfungen können auch als Fachprüfungen abgelegt werden.“

Im Namen des Senates:
Der stv. Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

120. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung „Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 3. März 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Februar 2005 auf Änderung des Studienplans für die Studienrichtung „Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion“ (erschieden am 19. 06. 2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXIX, Nummer 296) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

§ 7 Prüfungsordnung

1. Dem § 7 Abs. 1 Z 4 wird folgende Z 5 angehängt:

„Sämtliche in § 5 genannten Lehrveranstaltungsprüfungen können auch als Fachprüfungen abgelegt werden.“

2. Dem § 7 Abs. 2 Z 8 wird folgende Z 9 angehängt:

„Sämtliche in § 5 genannten Lehrveranstaltungsprüfungen können auch als Fachprüfungen abgelegt werden.“

Im Namen des Senates:

Der stv. Vorsitzende der Curricularkommission:

H r a c h o v e c

121. Änderung des Studienplans für das Magisterstudium Publizistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 3. März 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Februar 2005 auf Änderung des Studienplans für das Magisterstudium „Publizistik“ (erschieden am 26.06.2003 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVIII., Nummer 253) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. § 1 Abs. 2 – neu- lautet:

(2) Das Magisterstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ [Dauert](#) vier Semester und umfasst 32 [Semesterstunden](#), der Arbeitsaufwand beträgt 120 [ECTS-Anrechnungspunkte](#). Die Zulassung zum Magisterstudium setzt den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ bzw. den Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule voraus.

2. Dem Abs. 2 des § 1 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Verlauf des Magisterstudiums im Ausmaß von insgesamt maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden.

Auf die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bezüglich bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird zusätzlich hingewiesen.

(4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Magisterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

Im Namen des Senates:

Der stv. Vorsitzende der Curricularkommission:

H r a c h o v e c

122. Änderung des Studienplans für das Magisterstudium Sinologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 3. März 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Februar 2005 auf Änderung des Studienplans für das Magisterstudium „Sinologie“ (erschieden am 29.09.2000 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück LIX., Nummer 710) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Punkt 2 – neu – lautet:

(1) Die Zulassung zum Magisterstudium Sinologie setzt den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums Sinologie bzw. den Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule voraus.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Verlauf des Magisterstudiums im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden.

(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Magisterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

2. Die bisherigen Punkte 2 – 6 werden zu den Punkten 3 – 7

Im Namen des Senates:

Der stv. Vorsitzende der Curricularkommission:

H r a c h o v e c

20. Stück – Ausgegeben am 10.03.2005 – Nr. 123

123. Änderung des Studienplanes für das Bakkalaureats- und das Magister-/Magistrastudium Soziologie (geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 3. März 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Februar 2005 auf Änderung des Studienplans für das Bakkalaureats- und das Magister-/Magistrastudium Soziologie (geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung, erschienen am 27. 06. 2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXIII, Nummer 332, in der Fassung Mitteilungsblatt Universitätsgesetz 2002 vom 12.03.2004, 12. Stück, Nr. 61) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

§ 3 Allgemeiner Aufbau und Studienverlauf

Abschluss und akademischer Grad

Der 2. Satz des 1. Absatzes lautet folgendermaßen:

„Bei erfolgreichem Abschluss des Bakkalaureatsstudiums wird der akademische Grad einer/eines Bakkalaura/Bakkalaureus der Philosophie, abgekürzt Bakk. phil. verliehen.“

Der 2. Satz des 2. Absatzes lautet folgendermaßen:

„Bei erfolgreichem Abschluss des Magister-/Magistrastudiums wird der akademische Grad einer/eines Magistra-/Magister der Philosophie, abgekürzt Mag. phil., verliehen.

Im Namen des Senates:
Der stv. Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

124. Änderung des Studienplans für das Magisterstudium Wirtschaftsinformatik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 3. März 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Februar 2005 auf Änderung des Studienplans für das Magisterstudium „Wirtschaftsinformatik“ (erschieden am 28.09.2001 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXIV., Nummer 455, in der Fassung UOG 93 Mitteilungsblatt vom 03.04.2003, XXI. Stück, Nummer 180) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. §2. Allgemeine Struktur des Studiums

Der Abs. 8 des § 2 lautet:

- (1) Die Zulassung zum Magisterstudium Wirtschaftsinformatik setzt den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums Wirtschaftsinformatik bzw. den Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule voraus.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Verlauf des Magisterstudiums im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden.

2. § 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und allgemeine Anerkennung von Prüfungen

Dem § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

- (5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Magisterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

Im Namen des Senates:
Der stv. Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

125. Einrichtung eines Universitätslehrganges „Sportphysiotherapie“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 3. März 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Februar 2005 auf Einrichtung eines Universitätslehrganges „Sportphysiotherapie“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Vorbemerkungen:

1. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.
2. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Paragraphenbezeichnungen auf das Universitätsgesetz 2002.

§ 1 Ausgangslage auf bildungs- und gesellschaftspolitischer Ebene und Zielsetzung des Lehrganges

Sowohl weltweit wie auch in Österreich lässt sich ein wachsender Bedarf an qualifizierten Fachkräften im öffentlichen und privaten Gesundheitssektor beobachten. Der Master-Lehrgang Sportphysiotherapie bietet Physiotherapeuten nach Abschluss eines entsprechenden Fachhochschulstudienganges sowie gleichermaßen Absolventen, die gemäß „Krankenpflegegesetz“ BGBl 102 aus 1961, bzw. MTD-Gesetz BGBl 1992/460 ausgebildet wurden die Möglichkeit, auf dem Gebiet der integrativen Sportphysiotherapie die entsprechenden Kompetenzen und Fähigkeiten zu erwerben, um diese im intra- wie im extramuralen Bereich zielgruppenorientiert anwenden und evaluieren zu können. Damit verbunden sind der Erwerb von umfassenden Wissensgrundlagen und fachlichen Qualifikationen für Führungsaufgaben im sportphysiotherapeutischen Bereich.

Schwerpunkte des interdisziplinären Curriculums des Universitätslehrganges für Sportphysiotherapie sind Sportmedizin, Leistungs- und Ernährungsphysiologie, Biomechanik, Trainingslehre, Rehabilitationstraining und physiotherapeutische Diagnostik, mit besonderer Berücksichtigung hinsichtlich Kompetenzen zur nachhaltigen Umsetzung des erworbenen Wissens in der freien Praxis wie im Ambulanzbereich. Durch die Implementierung dieses Master-Lehrganges soll in Österreich eine wichtige Bedarfslücke in der Betreuung von Sportlern im präventiven und rehabilitativen Bereich im Hinblick auf angestellte und freiberufliche Tätigkeit geschlossen werden. Hauptziel des Lehrganges ist es, den Therapeuten das "Sportphysiotherapiehandwerk" für die tägliche Praxis zu vermitteln.

Grundlagen des Universitätslehrganges

§ 2 Einrichtung

Gem. § 56 iVm § 25 (1) Z 10 wird der Universitätslehrgang „Master of Sportsphysiotherapie“ vom Senat der Universität Wien eingerichtet.

§ 3 Leitung des Universitätsganges

(1) Wissenschaftliche Leitung

Das Rektorat der Universität Wien ernennt auf Vorschlag des Zentrums für Sportwissenschaften und Universitätssport auf die Dauer von 2 Jahren einen habilitierten Mitarbeiter dieses Zentrums zum wissenschaftlichen Leiter sowie einen Diplomierten Physiotherapeuten mit entsprechender Erfahrung und Qualifikation im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens - welcher aktives Mitglied von Physio Austria, der Berufsvertretung der Diplomierten Physiotherapeuten Österreichs ist - zum stellvertretenden wissenschaftlichen Leiter des Universitätslehrganges. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist möglich.

(2) Organisatorische Leitung

Die wissenschaftliche Leitung ernennt einen organisatorischen Leiter so wie eventuell auch einen Stellvertreter zur organisatorischen Durchführung des Lehrganges.

Der organisatorischen Lehrgangsleitung obliegt die praktische Durchführung der Lehrgänge, insbesondere:

- a) Bewerbung der Lehrgänge;
- b) Bedarfserhebung, Auswahl und Beratung der Interessenten;
- c) die Absage oder zeitliche Verschiebung eines Lehrganges, wenn die nötige Mindestanzahl der Teilnehmer nicht erreicht ist;
- d) Koordination und Information aller betroffenen Personen und Institutionen;
- e) die Bestellung von Personal, das für die organisatorische und wirtschaftliche Abwicklung des Universitätslehrganges nötig ist;
- f) die Erstellung von Finanzplänen sowie die jährliche Vorlage einer Abrechnung;
- g) die finanzielle und wirtschaftliche Gebarung des Universitätslehrganges.

(3) Leitungsgremium

Das Leitungsgremium zur inhaltlichen und organisatorischen Steuerung des Universitätslehrganges besteht aus der wissenschaftlichen und organisatorischen Leitung.

Dem Leitungsgremium obliegen sämtliche Angelegenheiten, welche die Steuerung des Universitätslehrganges betreffen. Weiters ist es zuständig für die Bestellung des internationalen Fachbeirates und für die Erstellung eines Vorschlages zur Besetzung der Prüfungskommission.

Das Leitungsgremium entscheidet im Konsens, es wird von den Mitgliedern des internationalen Fachbeirates beraten.

§ 4 Fachbeirat

Der Fachbeirat besteht aus Personen von nationalen und internationalen Institutionen,

- 1. die selbst Expertenwissen zu dem Themenbereich haben,
- 2. die mit den genannten Ansätzen und Konzeptionen arbeiten,
- 3. in deren Wirkungsbereich solche Ansätze und Konzeptionen angewandt werden.

Die Mitglieder des internationalen Fachbeirates werden eingeladen, dem Universitätslehrgang beratend und begleitend zur Seite zu stehen und an der Evaluation mitzuwirken. Dabei soll ein gegenseitiger Wissens- und Erfahrungstransfer stattfinden.

§ 5 Lehrbeauftragte

Als Referenten werden anerkannte Wissenschaftler/Lehrbeauftragte der Universität Wien sowie in- und ausländische Experten mit langjähriger Erfahrung in einzelnen, für die Sportphysiotherapie relevanten, Schwerpunktbereichen, verpflichtet. Die Bestellung der Lehrbeauftragten erfolgt durch den wissenschaftlichen Leiter.

§ 6 Partneruniversitäten / Kooperationen

Es ist geplant, u.a. mit folgenden Partnern auf wissenschaftlicher Ebene zu kooperieren: Rom, Freiburg, University College Dublin, Queen Margaret University, College Edinburgh, University of Wales, University College London. Federation of Sports Physiotherapy (IFSP)

§ 7 Finanzielle Bedeckung, Lehrgangsbeitrag

Die Finanzierung des Universitätslehrganges erfolgt kostendeckend durch den von den Studierenden zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag. Dieser wird gem. § 91 (7) Universitätsgesetz 2002 vom Senat der Universität Wien festgelegt und basiert auf dem jeweils geltenden Kostenplan.

Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch die Abteilung für Finanzwesen und Controlling der Universität Wien.

In gleicher Weise ist die Personalverwaltung und Lohnverrechnung über die Personalabteilung der Universität Wien durchzuführen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Universitätslehrgang sind

- a) der Abschluss eines Fachhochschulstudienganges für Physiotherapie oder
- b) der Abschluss einer Ausbildung gemäß „Krankenpflegegesetz“ BGBl 102 aus 1961, bzw. MTD-Gesetz BGBl 1992/460 oder
- c) ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss.

(2) Von allen Teilnehmern ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, d. h. auf dem Anmeldeformular und/oder in einem Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung, der Nachweis des Interesses an den Themen Sport, Prävention und Rehabilitation zu erbringen.

§ 9 Zulassung

(1) Gem. § 70 (1) iVm § 51 (2) Z 22 UG 02 haben die Teilnehmer die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Auswahl der Teilnehmer entscheidet das Leitungsgremium.

(2) Nach dem ersten Seminar kann sowohl das Leitungsgremium, mit entsprechender Begründung, als auch der Teilnehmer selbst die Teilnahme am Lehrgang stornieren. Der Abbruch des Lehrganges entbindet den Teilnehmer nicht von der Zahlung der Lehrgangsgebühr für das erste Semester. Bei bereits erfolgter Zahlung des gesamten Lehrganges werden die Kosten des ersten Semesters einbehalten.

(3) Nach diesem Zeitpunkt ist die Zahlung unabhängig von der Teilnahme zu leisten.

(4) Bei Ausstieg aus dem Universitätslehrgang aus unvorhersehbaren, schwerwiegenden Gründen sind die Organisationskosten von 15% des verbleibenden Gesamtbetrages zu zahlen. Im Zweifelsfall entscheidet das Leitungsgremium.

§ 10 Abschluss und Bezeichnung der Absolventen

Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrganges wird den Absolventen durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet.

Den Absolventen des Lehrganges wird der akademische Grad "Master of Sportsphysiotherapie" (in Kurzform: MSPhT) verliehen.

§ 11 Leitende Prinzipien

(1) Fachkompetenz in den unter 3.1. (Zielsetzung) genannten Inhalten;

(2) Selbstkompetenz unter besonderer Berücksichtigung von Reflexionsfähigkeit, Selbstvertrauen,

Bewältigungsfähigkeit, etc.

(3) Strategische Kompetenz zur Problemlösungsfähigkeit, Planungs- und Organisationsfähigkeit;

(4) Soziale Kompetenz hinsichtlich Kommunikationsfähigkeit, Mediationsfähigkeit und Kritikfähigkeit etc.

Studienplan

§ 12 Inhaltliche Gestaltung

Die inhaltliche Gestaltung einer zeitgemäßen Weiterbildung zum Sportphysiotherapeuten muss sich an den aktuellen Aufgabenfeldern der Sportphysiotherapie selbst orientieren. Bestand bis vor noch nicht allzu langer Zeit bei Sportlern, Trainern und Betreuern die Vorstellung, dass die Sportphysiotherapie vor allem durch passive Maßnahmen (z.B. Massagen, Elektrotherapie etc.) für eine schnelle Wiederherstellung der sportlichen Leistungsfähigkeit während und nach Training oder Wettkampf verantwortlich war, so hat sich dies zwar noch nicht vollkommen geändert, wurde aber durch die tatsächlichen Anforderungen an den Sportphysiotherapeuten nachhaltig überholt. Im wesentlichen können diese Anforderungen zwei übergeordneten Bereichen zugewiesen werden:

a) Prävention

von Verletzungen und Überlastungserscheinungen / Übertraining durch trainings- und wettkampfbegleitende Betreuung in Form von z.B. Muskel- und Gelenkfunktionsdiagnostik, sportmedizinischer- sportmotorischer Leistungsdiagnostik, Trainingssteuerung, Ausgleichstraining (z.B. Koordination, Ausdauer, Kraft, Beweglichkeit), Stabilisationstraining, Anlegen präventiver Tapes und Bandagen oder Orthesen, Entspannungs- und Regenerationsmaßnahmen sowie der Berücksichtigung biomechanischer Prinzipien und Grundsätze der Trainingslehre.

b) Rehabilitation

nach Verletzungen oder Phasen reduzierter Leistungsfähigkeit zur Wiederherstellung der normalen sportlichen Leistungsfähigkeit. Hier kommt neben der medizinischen und physiotherapeutischen Therapie unter Berücksichtigung der aktuellen Belastbarkeit vor allem auch dem sportartspezifischen und ggf. dem disziplinspezifischen Rehabilitationstraining bis zur Aufnahme des normalen sportlichen Trainings eine besondere Bedeutung zu.

Neben diesen Aufgabenfeldern, die speziell für den wettkampforientierten Sportler von Bedeutung sind, lassen sich viele Fertigkeiten der Sportphysiotherapie auch im Fitness-, Gesundheits- und Breitensport, sowie in der frühfunktionellen Nachbehandlung (Medizinische Trainingstherapie - *MTT* - und Medizinisches Aufbautraining - *MAT* -) von Nichtleistungssportlern anwenden.

Um den genannten Anforderungen an die Sportphysiotherapie als integratives Fach gerecht werden zu können, ist die Lehrstoffvermittlung für die Weiterbildung zum Sportphysiotherapeuten in die Fachbereiche Sportmedizin, Sportwissenschaften und Physiotherapie gegliedert. Diesen drei Fachbereichen obliegt es, durch entsprechend qualifiziert ausgebildete Ärzte, Sportwissenschaftler, Trainer und Physiotherapeuten die Betreuung von Sportlern zu gewährleisten. Die Sportphysiotherapie stellt sich in diesem Team als interdisziplinärer und besonders ausgebildeter Fachbereich dar.

Die drei genannten übergeordneten Fachbereiche vermitteln grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten, die es dem Sportphysiotherapeuten ermöglicht, die Aufgabenfelder innerhalb der Sportphysiotherapie optimal zu erfüllen.

Im Einzelnen sollen folgende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden:

1. Kenntnisse über die kardiozirkulatorischen, ventilatorisch-respiratorischen, metabolischen sowie endokrinen Regulations- und Adaptationsmechanismen an körperliche Belastung in Abhängigkeit der jeweiligen Leistungsvoraussetzung, Alter, Geschlecht und Behinderung in den Bereichen Freizeit-, Breiten-, Leistungs-, Hochleistungs-, Behindertensport, Prävention und Rehabilitation;
2. Kenntnisse über die Grundlagen der Belastungsuntersuchung (Ergometrie, Spiroergometrie, sportmotorische Testverfahren) sowie die Interpretation leistungsdiagnostischer Bezugsgrößen aus trainings- und wettkampfbegleitenden Untersuchungen im Hinblick auf Trainingssteuerung in den Bereichen Freizeit-, Breiten-, Leistungs-, Hochleistungs-, Behindertensport, Prävention und Rehabilitation;
3. Kenntnisse und Fertigkeiten in Diagnose- und Behandlungsverfahren, die dem orthopädisch- manualtherapeutischen und physiotherapeutischen Fachbereich zugeordnet werden können;
4. Kenntnisse und Fertigkeiten über Erste Hilfe nach Sportverletzungen;
5. Kenntnisse über die Grundlagen der Ernährungsphysiologie und deren praxisorientierten Anwendung in den Bereichen Freizeit-, Breiten-, Leistungs-, Hochleistungs-, Behindertensport, Prävention und Rehabilitation.

§ 13 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester und umfasst 120 ECTS Punkte bzw. 50 Semesterstunden.

Er ist berufsbegleitend in modularer Form aufgebaut und wird in Form von Pflichtmodulen, Wahlfachmodulen, Praxisseminaren, mit reflektierender Multimediapräsentation und Modulen an ausländischen Partneruniversitäten durchgeführt.

Die Lehrveranstaltungen können als Blöcke auch außerhalb des Universitätsstandorts und während der vorlesungsfreien Zeit, z.B. im Physio Austria Kurzentrum und anderen geeigneten Einrichtungen, abgehalten werden.

Das Curriculum des Universitätslehrganges orientiert sich an international geltenden Standards für wissenschafts- und forschungsgeleitete Lehre an vergleichbaren europäischen Master-Lehrgängen, wie z. B. den MSc für Sportphysiotherapie - Programm am University College London „Archway Campus“ (siehe Beilage).¹

Von den Pflichtmodulen, Wahlmodulen, Kongressen, Studienreisen und Kursen müssen mindestens 5 ECTS Punkte im Ausland erbracht werden.

Der viersemestrige Universitätslehrgang umfasst:

	SSt.	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	32	64
Wahlmodule	18 aus 27	27 aus 39
Master Thesis		29
Kommisionelle Abschlussprüfung		
gesamt:	50	120

Bereich	Pflichtfächer	
	SSt	ECTS
<i>Sportwissenschaft</i> • Grundlagen der Trainingslehre • Grundlagen der sportmotorischen Fähigkeiten • Anpassungserscheinungen in Abhängigkeit von Geschlecht und Alter • Methodischer Aufbau eines Trainings • Training unter besonderen Umweltbedingungen • Trainingsplanung	4,0	8,0
<i>Leistungsdiagnostik</i> • Sportmotorische Leistungsprüfverfahren • Sportmedizinische Leistungsprüfverfahren	2,5	5,0

¹ 1 Kalenderjahr Full time-Studium, 120 ECTS; siehe auch:

http://www.archway.ac.uk/Activities/Departments/SHHP/prospect/SportsPhysio3.htm#course_structure

<i>Sportpsychologie</i> • Stressmanagement • Motivation • Kommunikation • Lifestylemanagement	1,5	3,0
Biomechanik • Bewegungsanalyse • Sportböden • Sportschuhe	1,5	3,0
<i>Grundlagen der Sportmedizin</i> • Epidemiologie • Funktionelle Anatomie • Schmerzphysiologie • Leistungsphysiologie • Erste Hilfe nach Sportverletzungen • Bindegewebsphysiologie • Sportartspezifische Verletzungen	4,0	8,0
<i>Sportmedizin und Ernährung</i> • Ernährungsphysiologie • Nahrungsergänzungsmittel • Doping • Pharmaka im Sport	1,5	3,0
<i>Sportmedizin und Sport als Therapie</i> • Überlastungsschäden • Sport als Therapie bei Internen Erkrankungen • Hilfsmittel	2,5	5,0
<i>Sportphysiotherapie</i> • Sportphysiotherapeutische Prozesse • Befunderhebung • Rehaplanung • Evaluierung • Sportphysiotherapeutische Interventionstherapie	4,0	8,0
<i>Sportphysiotherapie</i> Aktive physikalische Maßnahmen • Warm up • Cool down • Stretching • Mobilisation	2,0	4,0

<i>Sportphysiotherapie</i> Passive physikalische Maßnahmen		
• Sportmassage • Lymphdrainage • Kryotherapie-Thermotherapie • Laserbehandlung • Elektrostimulation • Elektrotherapie	2,0	4,0
<i>Sportphysiotherapie</i> Spezielle physiotherapeutische Maßnahmen		
• Funktionelle Verbände • Manuelle Behandlungstechniken • Physiotherapeutische Schmerztherapie • Sensomotorisches Training • Medizinisches Aufbautraining	4,0	8,0
<i>Wissenschaftliches Arbeiten</i>	2,5	5,0
Summe Pflichtfächer:	32	64

Bereich	Wahlfächer	
	SSSt	ECTS
<i>Präsentationstraining</i>	1,5	2,0
Rhetoriktraining	0,5	1,0
Kommunikationstraining	1,0	1,0
<i>Sportwissenschaften</i>	4,0	6,0
Anthropometrie	1,0	2,0
Sport mit Behinderten	3,0	4,0
<i>EDV- Biomechanik</i>	4,5	6,0
Sportinformatik	2,5	3,0
Biomechanische Leistungsdiagnostik	2,0	3,0
Anatomisches Präpodeutikum	2,0	3,0
<i>Physiotherapie</i>	6,0	9,0
Spezielle physiotherapeutische Maßnahmen	4,0	6,0
Trainingsbegleitende Maßnahmen	2,0	3,0
<i>Sportpsychologie</i>	3,0	4,0
Entspannungstechniken	1,5	2,0
Outdoor Activities	1,5	2,0

20. Stück – Ausgegeben am 10.03.2005 – Nr. 125

Kongresse, Studienreisen, Kurse	6,0	9,00
Kongressbesuch, Studienreisen, weiterbildende Kurse und Fortbildungen	6,0	9,00
Summe Wahlfächer:	18 (von 27)	27 (von 39)

Master-Thesis und Abschlussprüfung		29
Master-Thesis		23
Kommissionelle Abschlussprüfung		6.0
Gesamt:	50	120

Module inkl. Praxisseminare:

- Vertiefung in den Bereichen Sport (Freizeitsport, Breitensport, Leistungssport, Hochleistungssport, Behindertensport)
- Vertiefung in Ernährung
- Vertiefung in Gesundheitspsychologie, Stressmanagement
- Vertiefung in Prävention, Rehabilitation
- Vertiefung in Orthopädie/Unfallchirurgie, Physikalische Medizin, Manualtherapie

Kongresse, Studienreisen, Kurse:

Über eine allfällige Anrechnung der Teilnahme an Kongressen, Studienreisen, Kursen mit anschließender Multimediapräsentation an entsprechenden Institutionen an Universitäten, Universitätskliniken bzw. Schwerpunktspitalern, Sportvereinen und Therapieeinrichtungen entscheidet die wissenschaftliche Leitung.

§ 14 Prüfungsordnung

(1) Feststellung des Studienerfolges

Assessments:

- a) Zu Beginn des Lehrganges wird eine persönliche Standortbestimmung durchgeführt. Diese ist von den Teilnehmern schriftlich in der Lehrgangsdokumentation festzuhalten.
- b) Nach dem ersten Jahr wird eine weitere Standortbestimmung durchgeführt, die wiederum in der Lehrgangsdokumentation festzuhalten ist.

Praxisnachweis:

Die Dokumentation von Kongressen, Studienreisen, Kursen ist im Rahmen einer reflektierten Multimediapräsentation einem Lehrbeauftragten vorzulegen und im Rahmen der Supervision zu besprechen.

(2) Master-Thesis

Ab Beginn des 3. Semesters ist von den Teilnehmern eine wissenschaftliche Arbeit aus einem Fachbereich des Universitätslehrganges zu verfassen. Ein Betreuer kann aus den Lehrbeauftragten des Universitätslehrganges gewählt werden.

Die Beurteilung der Arbeit erfolgt durch einen habilitierten Lehrbeauftragten des Universitätslehrganges

20. Stück – Ausgegeben am 10.03.2005 – Nr. 125

(3) Voraussetzungen für die Teilnahme an den kommissionellen Abschlussprüfungen

- a) Teilnahme an allen Pflichtmodulen des Universitätslehrganges (mind. 85% Anwesenheit). Über die Anrechnung von Wahlmodulen und Auslandsmodulen entscheidet die wissenschaftliche Leitung.
- b) Positive Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Master-Thesis)
- c) Führung einer Lehrgangsdokumentation

(4) Kommissionelle Abschlussprüfung des viersemestrigen Universitätslehrganges

- a) Im Rahmen der letzten Pflichtlehrveranstaltung des 4. Semesters wird eine Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission in Form einer Gesamtprüfung durchgeführt
- b) Die Prüfungskommission besteht aus drei Lehrbeauftragten aus dem erweiterten Fachgebiet des Universitätslehrganges. Die Prüfungskommission wird vom Leitungsgremium vorgeschlagen und von der wissenschaftlichen Leitung bestellt.

§ 15 Evaluation

Im Lehrgang für Sportphysiotherapie werden sowohl die Leistungen der Studierenden als auch die Leistungen der Referenten regelmäßig evaluiert. Zur Beurteilung der einzelnen Unterrichtsblöcke und der jeweils verantwortlichen Lehrpersonen dienen anonyme Evaluationsbögen sowie eine Zwischen- und Endreflexion in den entsprechenden Lehrveranstaltungen.

§ 16 Finanzplan

Der Finanzplan für den Universitätslehrgang mit Beginn im Studienjahr 2005/06 orientiert sich an der als Anlage beigefügten Kostenkalkulation. Der Finanzplan geht von einer Teilnehmerzahl von 15 aus.

Siehe Beilage

§ 17 Jahresbericht

Die Lehrgangsleitung legt dem Senat der Universität Wien bis spätestens 30. Juni des Folgejahres einen Jahresbericht vor.

Im Namen des Senates:
Der stv. Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

126. Verordnung über den Ersatz von Umstiegskolloquien in den Studienrichtungen „Betriebswirtschaft“ und „Internationale Betriebswirtschaft“

Die im Folgenden verwendeten Begriffe Studienplan „alt“ und Studienplan „neu“, jeweils für die beiden Studienrichtungen „Betriebswirtschaft“ und „Internationale Betriebswirtschaft“, beziehen sich auf:

- „Studienplan alt“
 - „BW ALT“: Studienrichtung Betriebswirtschaft gemäß Bundesgesetz über die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen 1983 (BGBl.Nr.571/1983), Studienordnung Betriebswirtschaft und Studienplan i.d.F. des Beschlusses der Studienkommission vom 24.1.1996, vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 22.3.1996, GZ 90 218/3-I/A/1/96 zur Kenntnis genommen.
 - „IBW ALT“: Internationale Betriebswirtschaft gemäß Bundesgesetz über die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen 1983 (BGBl.Nr.571/1983), Studienordnung für den Studienversuch Internationale Betriebswirtschaft und Studienplan i.d.F. des Beschlusses der Studienkommission vom 23.4.1997, vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 16.6.1997, GZ 90 218/5-I/A/1/97 zur Kenntnis genommen.
- „Studienplan neu“
 - „BW NEU“: Studium Betriebswirtschaft gemäß Studienplan erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 28. Juni 2002, Stück XXXIV, Nummer 334, vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ. 52.356/40-VII/D/2/2002 vom 14. Juni 2002 nicht untersagt.
 - „IBW NEU“: Studium Internationale Betriebswirtschaft gemäß Studienplan erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 20.09.2001, Stück XXXIII., Nummer 443, vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ. 52.356/52-VII/D/2/2001 vom 12. September 2001 nicht untersagt.

Der Studienprogrammleiter Wirtschaftswissenschaften gibt folgende Verordnung bekannt:

Für Studierende der Studienrichtungen Betriebswirtschaft und Internationale Betriebswirtschaft, die im Rahmen ihres Umsteigens vom alten in den neuen Studienplan eine Anerkennung unter der Auflage eines oder mehrerer Kolloquien erhalten haben, jedoch diese Kolloquien bis zum Beginn WS 04/05 nicht absolviert haben, gelten folgende Regelungen.

20. Stück – Ausgegeben am 10.03.2005 – Nr. 126

Auflage	Auflage wird ersetzt durch:
Prüfung aus Kostenrechnung	Positiven Abschluss des Kurses Kostenrechnung gem. §§ 6, 7(1) IBW NEU bzw. § 5(1), 1.7 BW NEU.
Prüfung aus wählbarem ABWL Modul	Positiven Abschluss eines wählbaren ABWL Moduls (4 SSt.) gem. § 6, 8.-9., § 7(1), 1.-2. IBW NEU bzw. § 5(1), 1.2-1.6 BW NEU.
Prüfung aus Grundzüge der ABWL	Positiver Abschluss des Kurses Grundzüge der ABWL, EK 3 SSt, gem. § 6, 1. IBW NEU bzw. § 5(1), 1.1 BW NEU.
Prüfung aus Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik	Positiven Abschluss des Kurses Wirtschaftsstatistik I gem. § 6, 10. IBW NEU bzw. § 5(1), 4.2 BW NEU.
Prüfung aus Privatrecht	Anerkennung der jeweiligen Übung aus dem alten Studienplan für den entsprechenden Kurs im neuen Studienplan; zusätzlich müssen die Kurse Grundzüge des Rechts (§ 6, 3. IBW NEU, § 5(1), 3.1 BW NEU), und die verbleibenden Kurse aus dem Bereich Privatrecht (§ 7(1), 7. IBW NEU, § 5(1), 3.2 BW NEU) absolviert werden.
Prüfung aus der Kernfachkombination	Anerkennung der beiden absolvierten Übungen für ein Modul der fachgleichen Kernfachkombination und Anerkennung des Seminars; die restlichen BWL-Module der Kernfachkombination müssen absolviert werden.
Prüfung aus der Kernfachkombination und Absolvierung eines Seminars	Anerkennung der beiden absolvierten Übungen für ein Modul der fachgleichen Kernfachkombination; die restlichen das Seminar enthaltenden BWL-Module der Kernfachkombination müssen absolviert werden.
Zwei Prüfungen aus der Kernfachkombination	Das absolvierte Seminar wird gemeinsam mit der Übung zu einem BWL Modul inklusive Seminar für die fachgleiche Kernfachkombination anerkannt; die restlichen BWL-Module der Kernfachkombination müssen absolviert werden.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Studienprogrammleiter:
K e b e r

127. Freie Wahlfächer-Modul "Deutsch als Fremdsprache" (24 SSt.)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 3. März 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Februar 2005 Freien Wahlfächer-Moduls „Deutsch als Fremdsprache“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Qualifikationsprofil

Die Fähigkeit zum Umgang mit Mehrsprachigkeit und kultureller Vielfalt gehört in Zeiten der Globalisierung und in durch Mobilität und Migration gekennzeichneten Gesellschaften zu den Kernkompetenzen, die bei Absolventinnen und Absolventen philologisch-kulturwissenschaftlicher und erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Studiengänge nachgefragt werden.

Das Modul „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ trägt zur Vermittlung dieser Kernkompetenz bei, indem es deutschsprachigen Studierenden die Fähigkeit vermittelt, die eigene Muttersprache „von außen“, als Zweit- oder Fremdsprache zu untersuchen und zu vermitteln, und indem es internationalen Studierenden die Möglichkeit eröffnet, sich mit den im deutschen Sprachraum entwickelten Forschungs- und Vermittlungsansätzen auseinanderzusetzen.

Das Modul zielt darauf ab, die Studierenden für die vielfältigen Tätigkeiten im Bereich der fremd- und zweitsprachenbezogenen Erwachsenenbildung (als Fremd-/Zweitsprachenlehrkräfte, Weiterbildner/innen etc.) und in der Kulturmittlung im In- und Ausland vorzubereiten. Dazu gehört neben dem Erwerb des entsprechenden fachlichen Wissens u. a. auch die Fähigkeit, eigenständig empirische Untersuchungen durchführen bzw. praxisbezogene Aufgabenstellungen bearbeiten zu können. Nicht zuletzt sollen die Studierenden eine ausbaufähige interkulturelle Kompetenz erwerben.

Durch die sog. Integrationsvereinbarung und vielfältige Kursanbieter im Inland, durch die Entsendung österreichischer Auslandslektorinnen Auslandslektoren, das weltweite Angebot an Deutschprüfungen (Österreichisches Sprachdiplom Deutsch) wie auch die Nachfrage nach Lehrkräften und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern in der Auslandsgermanistik (Deutsch ist in der erweiterten EU die nach Englisch am häufigsten gelernte Fremdsprache) hat sich für Absolventinnen und Absolventen kulturwissenschaftlicher Studien ein Arbeitsmarkt entwickelt, für den das Modul „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ eine Basisqualifikation bereitstellt. Auch bei der Einstellung von Lehramtsstudierenden werden im Hinblick auf die sprachliche Heterogenität der Schülerinnen und Schülern an österreichischen Schulen zusätzliche Qualifikationen in Deutsch als Zweitsprache zunehmend nachgefragt und bei der Einstellung honoriert.

1. Grundfragen Deutsch als Fremd-/Zweitsprache	VO/PS 2
2. Sprachwissenschaftliche Grundlagen (Grammatik, Phonetik mit Bezug auf Deutsch als Fremd-/Zweitsprache)	VO/PS/SE*4
3. Sprachvermittlung Deutsch als Fremd-/Zweitsprache	VO/PS/SE* 2¹
4. Methodik	PS 2²
5. Landeskunde der deutschsprachigen Länder	VO/PS/SE* 2
6. Interkulturelle Kommunikation, Kulturtheorie	VO/PS/SE* 2
7. Spezifische Anwendungsbereiche von Deutsch als Fremd-/ Zweitsprache (davon mindestens 2SSt. im Bereich neuere deutsche Literatur und Deutsch als Fremd-/Zweitsprache, z.B. Kinder- und Jugendliteratur)	VO/PS/SE* 4³
8. Praktika	PR 6⁴
INSGESAMT 24 SSt.	

* In den Punkten 2.,3.,5.,6. und 7. sind VO oder PS zu absolvieren; in **einem** dieser Fächer statt einer der angegebenen 2 stündigen LV ein SE.

¹Wird zum Teil in Verbindung mit HP angeboten (siehe Fußnote 4, Ziffer 2.).

²Ist in Verbindung mit HP bzw. UP zu absolvieren (siehe Fußnote 4, Ziffer 3.).

³Wird zum Teil in Verbindung mit HP angeboten (siehe Fußnote 4, Ziffer 2.).

⁴Am Institut werden vier verschiedene Arten von Praktika angeboten:

1. Interkulturelles Praktikum (IKP) (2 SSt.)

Das Interkulturelle Praktikum (IKP) wird als eigenständige Lehrveranstaltung angeboten. Das IKP ersetzt das Hospitationspraktikum I.

2. Hospitationspraktikum (HP) I (2 SSt.) & II (2 SSt.)

Das Hospitationspraktikum I & II ist als Voraussetzung zum Proseminar Methodik zu absolvieren, kann aber im Rahmen des Proseminars Methodik noch nachgeholt werden. Das IKP ersetzt das Hospitationspraktikum I.

3. Unterrichtspraktikum (UP) zu Methodik - (2 SSt.)

Das Unterrichtspraktikum wird durch die Lehrveranstaltung Methodik vorbereitet und begleitet und kann nur in Verbindung mit dieser Lehrveranstaltung absolviert werden.

20. Stück – Ausgegeben am 10.03.2005 – Nr. 127-128

4. Auslandspraktika (AP) sind nicht verpflichtender Teil des Freie-Wahlfächer-Moduls DaF. Sie werden als freie Praktika oder durch die jährliche Ausschreibung von Praktikumsstipendien vermittelt. Sie umfassen einen Zeitraum von 3 - 5 Monaten. Zu den Bedingungen im Einzelnen wird auf die entsprechenden Ankündigungen verwiesen.

Zeugnisse zu den Praktika enthalten keine Note (nur "teilgenommen"), es kann nur die Teilnahme bestätigt werden!

Im Namen des Senates:
Der stv. Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

128. Freie Wahlfächer aus dem Bereich Deutsche Philologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 3. März 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Februar 2005 eines Angebotes für Freie Wahlfächer aus dem Bereich Deutsche Philologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. „Gewähltes Fach“

Werden die freien Wahlfächer im Gesamtausmaß **von 48 SST** aus dem Bereich Deutsche Philologie absolviert, wird folgendes Curriculum empfohlen:

Aus folgendem Bereich zur Auswahl acht verschiedene Lehrveranstaltungen (**16 SSt.**):

- I 1111: UE: Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
- I 1112: UE: Textanalyse
- I 1113: UE: Textproduktion
- I 1114: UE: Rhetorik
- I 1115: UE: Literaturtheorie
- I 1116: UE: Literatur und Medien
- I 1117: UE: Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft
- I 1118: UE: Grammatik der Gegenwartssprache
- I 1119: UE: Mittelhochdeutsche Grammatik
- I 1121: UE: Deutsch als Fremdsprache

Proseminare nach individuellem Schwerpunkt im Ausmaß von **8 SST**.

Vorlesungen aus dem Bereich "Deutsche Philologie" nach individuellem Schwerpunkt im Ausmaß von **8 SST**.

Konversatorien im Ausmaß von **6 SST**.

Seminare im Ausmaß von **2 SST**.

Weitere Lehrveranstaltungen nach individuellem Schwerpunkt im Ausmaß von **8 SST**.

2. „Gewähltes Fach“

Werden die freien Wahlfächer im Gesamtausmaß **von 36 SST** aus dem Diplomstudium Deutsche Philologie absolviert, wird folgendes Curriculum empfohlen:

Aus folgendem Bereich zur Auswahl sechs Lehrveranstaltungen (**12 SSt.**):

- I 1111: UE: Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
- I 1112: UE: Textanalyse
- I 1113: UE: Textproduktion
- I 1114: UE: Rhetorik
- I 1115: UE: Literaturtheorie
- I 1116: UE: Literatur und Medien
- I 1117: UE: Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft
- I 1118: UE: Grammatik der Gegenwartssprache
- I 1119: UE: Mittelhochdeutsche Grammatik
- I 1121: UE: Deutsch als Fremd-/Zweitsprache

Proseminare nach individuellem Schwerpunkt im Ausmaß von **6 SST**.

Vorlesungen aus dem Bereich "Deutsche Philologie" nach individuellem Schwerpunkt im Ausmaß von **6 SST**.

Konversatorien im Ausmaß von **6 SST**.

Seminare im Ausmaß von **2 SST**.

Weitere Lehrveranstaltungen nach individuellem Schwerpunkt im Ausmaß von **4 SST**.

3. „Nebenfach“

Werden die freien Wahlfächer im Gesamtausmaß **von 24 SST** aus dem Diplomstudium Deutsche Philologie absolviert, wird folgendes Curriculum empfohlen:

Aus folgendem Bereich zur Auswahl vier Lehrveranstaltungen (**8 SSt.**)

- I 1111: UE: Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
- I 1112: UE: Textanalyse
- I 1113: UE: Textproduktion
- I 1114: UE: Rhetorik
- I 1115: UE: Literaturtheorie
- I 1116: UE: Literatur und Medien
- I 1117: UE: Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft
- I 1118: UE: Grammatik der Gegenwartssprache
- I 1119: UE: Mittelhochdeutsche Grammatik
- I 1121: UE: Deutsch als Fremd-/Zweitsprache

20. Stück – Ausgegeben am 10.03.2005 – Nr. 128-129

Proseminare aus Ältere Deutsche Literatur, Neuere Deutsche Literatur, Deutsche Sprache und Deutsch als Fremdsprache nach individuellem Schwerpunkt im Ausmaß von **4 SST**.
Vorlesungen aus dem Bereich "Deutsche Philologie" nach individuellem Schwerpunkt im Ausmaß von **4 SST**.

Konversatorien im Ausmaß von **4 SST**.

Weitere Lehrveranstaltungen nach individuellem Schwerpunkt im Ausmaß von **4 SST**.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Wahlfächermodule:

Die positive Absolvierung der Übungen Textanalyse bzw. Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft ist Voraussetzung für den Besuch der Proseminare aus Neuere deutsche Literatur bzw. Sprachwissenschaft sowie für den Besuch der Übung Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache. Die positive Absolvierung der Übungen Textanalyse, Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft und der Übung Mittelhochdeutsche Grammatik ist Voraussetzung für den Besuch des Proseminars aus Ältere deutsche Literatur.

Zum Seminarbesuch berechtigt das Zeugnis über die 1. Diplomprüfung aus dem Diplomstudium Deutsche Philologie oder ein Zeugnis über die erste Diplomprüfung aus der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtung der oder des Studierenden, zu der diese freien Wahlfächer gewählt wurden.

Studierende anderer Studienrichtungen haben davor ein Proseminar aus dem jeweiligen Prüfungsfach (= Ältere/ Neuere deutsche Literatur, Sprachwissenschaft/ DaF) des Seminars zu absolvieren.

Im Namen des Senates:
Der stv. Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

WAHLEN

129. Ergebnis der Wahl eines Vorsitzenden in der Habilitationskommission Dr. Jesús Crespo-Cuaresma

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission Dr. Jesús Crespo-Cuaresma vom 28.02.2005 wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Dennis MUELLER zum Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
M u e l l e r

130. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Michael Kiehn

Die Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Michael Kiehn findet in der konstituierenden Sitzung am Freitag, dem 18. März 2005, um 10.45 Uhr, im Dekanat der Fakultät für Lebenswissenschaften, 1090 Wien, Althanstrasse 14, UZA II, 2A 282, statt.

Der Einberufer:
N i k l f e l d

131. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Josef Greimler

Die Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Josef Greimler findet in der konstituierenden Sitzung am Freitag, dem 18. März 2005, um 10 Uhr s.t., im Dekanat der Fakultät für Lebenswissenschaften, 1090 Wien, Althanstrasse 14, UZA II, 2A 282, statt.

Der Einberufer:
N i k l f e l d

132. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Mag.Dr. Hermann Voglmayr

Die Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Mag.Dr. Hermann Voglmayr findet in der konstituierenden Sitzung am Freitag, dem 18. März 2005, um 9 Uhr c.t., im Dekanat der Fakultät für Lebenswissenschaften, 1090 Wien, Althanstrasse 14, UZA II, 2A 282, statt.

Der Einberufer:
N i k l f e l d

133. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Mag. Dr. Oliver Hayden

Die Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Mag. Dr. Oliver Hayden findet in der konstituierenden Sitzung am Freitag, dem 18. März 2005, um 9 Uhr c.t., im Dekanat der Fakultät für Lebenswissenschaften, 1090 Wien, Althanstrasse 14, UZA II, 2A 282, statt.

Der Einberufer:
S c h u s t e r

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.